

Liefer- und Zahlungsbedingungen AGB der teamtechnik Industrieausrüstung GmbH

1. Geltungsbereich

Für alle mit uns zustande kommenden Geschäftsbeziehungen mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller. Von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden selbst bei Kenntnis nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Ein allgemeiner Widerspruch unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen und / oder ein Hinweis auf die AGB oder Einkaufsbedingungen des Bestellers genügen nicht als Vertragsbestandteil. Die Änderung und Aktualisierung unserer Liefer- und Zahlungsbedingungen behalten wir uns bei Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vor.

2. Konditionen

Unsere Preise verstehen sich, sofern im Angebot nicht anders vermerkt, rein netto ohne Mehrwertsteuer, für Lieferung ab Werk ohne Verpackung, ohne Transport, ohne Versicherung, ohne Montage und ohne Inbetriebnahme. Dazu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung bei uns auf den Besteller über. Soweit wir den Transport zum Besteller organisieren, geschieht dies im Namen und für Rechnung des Bestellers. Soweit wir im Einzelfall Vorleistungen zu erbringen haben, sind wir berechtigt dafür Sicherheit in entsprechender Anwendung des § 648a BGB zu verlangen. Für Aufträge unter Euro 100,00 berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von Euro 20,00. Für eine vom Kunden vorgegebene Nutzung seines Einkaufs- / Bestell- / Rechnungsportals berechnen wir pro Kalenderjahr Euro 500,- für unseren Aufwand.

3. Zahlungsbedingungen

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 1 % Verzugszins pro Monat zuzüglich Bearbeitungskosten zu berechnen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen eventueller Beanstandungen oder Gewährleistungsansprüchen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, es sei denn, sie ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt; eine zur Aufrechnung gestellte Forderung muss zudem aus demselben Rechtsverhältnis stammen. Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers und Stellung eines Insolvenzantrags über sein Vermögen sind wir berechtigt, alle - auch gestundete Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung - sofort fällig zu stellen, sowie von allen mit dem Besteller laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten.

4. Lieferfristen

Lieferfristen und Termine bezeichnen stets nur den ungefähren Zeitpunkt der Lieferung. Verbindlich sind sie nur dann, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener und von uns nicht abwendbarer, außerhalb unseres Einflussbereichs liegender Ereignisse und Hindernisse, wie z.B. bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, Energiemangel o.ä. Der Besteller hat uns auf jeden Fall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt im Übrigen die Erfüllung der fälligen Vertragspflichten und der obliegenden Mitwirkungshandlungen des Bestellers voraus.

5. Beanstandungen und Mängelrügen

Etwaige Beanstandungen hat der Besteller gemäß § 377 HGB unverzüglich nach Empfang der Ware uns gegenüber schriftlich geltend zu machen; eine später als 8 Tage nach Empfang der Ware erfolgte Beanstandung gilt nicht mehr als unverzüglich. Die Mängel sind dabei unter Angabe der Liefercheinnummer und der beanstandeten Stückzahl zu konkretisieren. Der Besteller hat uns zunächst Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder nach unserer Wahl auch Ersatzlieferung zu geben. Werden Mängel an den von uns gelieferten Teilen erst bei deren Weiterverarbeitung oder Montage festgestellt, so trifft den Besteller die Beweislast, dass der Mangel oder Schaden bereits in unserem Verantwortungsbereich vorgelegen hat bzw. eingetreten ist.

6. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit und Fehlerfreiheit entsprechend dem anerkannten Stand der Technik. Garantien übernehmen wir nur bei besonderer Vereinbarung. Eine Bezugnahme auf DIN- oder ISO-Normen oder vergleichbare Normen dient nur der Warenbeschreibung und stellt keine Garantie dar. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung. Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Instandsetzung oder Ersatz der Teile, die einen Mangel aufweisen. Durch die Instandsetzung oder Ersatzlieferung wird die Gewährleistungsfrist nicht erneuert. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

7. Haftung

Für Schäden des Bestellers haften wir nach folgender Maßgabe:

- für Vorsatz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- für grobe Fahrlässigkeit, beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, es sei denn, dass der Besteller uns vorher auf die konkrete Möglichkeit eines höheren Schadens hingewiesen hat oder dies offensichtlich ist,
- für einfache Fahrlässigkeit, beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens und nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen,
- bei verschuldensunabhängiger Haftung (Produkthaftung, Garantie), beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens und im Übrigen nur in dem Umfang, in welchem nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend gehaftet wird.

Sofern wir nach vorstehenden Maßgaben haften, ist unsere Haftung maximal beschränkt auf den Deckungsumfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung; der Deckungsumfang beträgt z. Zt. Euro 3 Mio. im Einzelfall. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns unbeschadet unserer sonstigen Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer sind.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf Waren aus bereits bezahlten Lieferungen, solange nicht sämtliche uns zustehende Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Besteller, insbesondere auch ein etwaiger Kontokorrentsaldo, ausgeglichen sind.

8.2 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferten Vorbehaltswaren im normalen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Für diesen Fall tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab; wir nehmen diese Vorausabtretung hiermit an. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Kunden bekanntzugeben und uns außerdem die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, sowie die hierfür notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

8.3 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag und zwar derart, dass wir als Hersteller im Sinne von § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an unseren Erzeugnissen Eigentum behalten, ohne das uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen. Enthält die neue Sache neben unserer Vorbehaltsware nur Bestandteile, die entweder dem Besteller gehören oder aber diesem nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Besteller bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung dieser Sache zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab. Trifft diese Vorausabtretung mit verlängerten Eigentumsvorbehalten anderer Lieferanten zusammen, so steht uns ein Bruchteil der Forderungen zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Waren.

8.4 Aufgrund eines Kauf-, Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages ist der Besteller zum Weiterverkauf nur berechtigt und ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Besteller nicht berechtigt. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns im Voraus abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen.

8.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers oder eines durch die Übersicherung benachteiligten Dritten insoweit die Freigabe nach unserer Wahl erklären.

8.6 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder kommt er seinen sonstigen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 nicht nach, so sind wir berechtigt, den Kaufgegenstand vom Besteller heraus zu verlangen.

8.7 Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen der Vorbehaltsware oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter in unsere Rechte hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen und in Abstimmung mit uns alles Erforderliche zu tun, um die Gefährdung abzuwenden. Soweit es zum Schutz der Vorbehaltsware angezeigt ist, hat der Besteller auf unser Verlangen Ansprüche an uns abzutreten. Der Besteller ist zum Ersatz aller Schäden und Kosten - einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten - verpflichtet, die uns durch Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

8.8 An den von uns erstellten Angeboten sowie dem Besteller übergebenen Konstruktionszeichnungen, Layouts, technischen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist

teamtechnik Industrieausrüstung GmbH
Freiburger Straße 19
74379 Ingersheim
E-Mail: info@teamtechnik.de

sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Gerichtsstand ist Ludwigsburg bzw. Stuttgart (für in die Zuständigkeit des Landgerichts fallende Streitigkeiten).

Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten wir die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz. Unsere Datenschutzerklärung ist abrufbar auf unserer Homepage www.teamtechnik.de Datenschutz.

10. Schlussbestimmungen

Falls eine oder mehrere Klauseln dieser AGB oder des geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein sollten, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Eine entsprechend unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Klausel ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand: Oktober 2023